

verhalte zu vielschichtig. Das Unrecht, das den Menschen in der DDR in vielen Fällen zugefügt worden sei, müsse beim Namen genannt und dürfe nicht beschönigt werden. Den Menschen müsse mehr als bisher zugehört und geholfen werden, ihre Rechte gegen eine schwerfällige und unsensible Bürokratie durchzusetzen.

Der Vorsitzende dankt Frau Kozian, MdL, für ihre Ausführungen und erteilt der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Thüringer Landtages, Frau Köhler, MdL, das Wort.

Frau Köhler, MdL, berichtet über den Eingang von Petitionen im Zeitraum vom 1.1.1994 bis zum 31.12.1995 und teilt mit, daß in dieser Zeit den Petitionsausschuß des Thüringer Landtages 2.392 Petitionen erreicht haben. Von diesen Petitionen stünden nach der vom Petitionsausschuß geführten Statistik 373 Petitionen im Zusammenhang mit der rechtsstaatlichen Aufarbeitung der Folgen des SED-Unrechts. 49 dieser Petitionen betreffen die Rehabilitierung und Wiedergutmachung nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, 293 Petitionen betreffen offene Vermögensfragen nach dem Vermögensgesetz und dem Vermögenzuordnungsgesetz, 13 Petitionen betreffen die Vertriebenen-zuwendung nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz, 3 Petitionen hätten die Häftlingshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz und 15 Petitionen die Landwirtschaftsanpassung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz zum Inhalt. Im ersten Quartal 1996 seien 400 Petitionen eingegangen, von denen 31 Petitionen die Rehabilitierung und Wiedergutmachung nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, 34 Petitionen die Regelung offener Vermögensfragen, 13 Petitionen die Zuwendung für Vertriebene und eine Petition den Bereich der Landwirtschaftsanpassung zum Inhalt hätten. Bei den Petitionen zur Rehabilitierung und Wiedergutmachung hätten 1994 die Petitionen zur strafrechtlichen Rehabilitierung den Schwerpunkt gebildet. Nach dem Inkrafttreten des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zum 1.7.1994 habe sich dann der Schwerpunkt der Petitionen auf die berufliche Rehabilitierung verlagert. Frau Köhler nennt das Beispiel einer Petentin, die wegen der Verfolgung ihres Vaters die Schule abbrechen mußte und eine berufliche Ausbildung nicht beginnen konnte. Die Petentin, die sich auch an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt hatte, habe begehrt, nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz begünstigt zu werden, da die Hinderung an der Aufnahme einer Berufsausbildung ein gravierender Eingriff sei, der vom Gesetzgeber berücksichtigt werden müsse. Daneben beklagten Petenten, daß die Berücksichtigung von Folgeansprüchen im Bereich der beruflichen Rehabilitierung, insbesondere im Bereich der Rentenanrechnung, unbefriedigend sei. Hier solle eine Gleichstellung mit Nichtverfolgten erfolgen. Frau Köhler trägt weiter vor, daß die Regelungen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung insbesondere für die Zwangsausgesiedelten ein wichtiger Schritt gewesen sei. Die Petitionen aus diesem Personenkreis drängten auf eine Beschleunigung des Rehabilitierungsverfahrens. Für eine zügige Bearbeitung solcher Anträge habe sich die Landesregierung eingesetzt. Sie trägt weiter vor, daß sich in den Petitionen, die das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen betreffen, die verschieden-

sten Probleme widerspiegeln. Besonders erwähnt sie das Problem des § 10 Vermögensgesetz. Anhand des Beispiels eines Petenten, dessen bewegliches Vermögen in den 50er Jahren eingezogen worden war, schildert sie, daß dieser jetzt zwar seine strafrechtliche Rehabilitation erreicht habe, eine Rückgabe der Vermögenswerte jedoch daran scheitere, daß der Petent den Nachweis über den Erlös erbringen müsse, den die Behörden seinerzeit an seinen eingezogenen Vermögenswerten erzielt hätten. Dem Petenten stünde nämlich nach § 10 Abs. 1 Vermögensgesetz nur dann ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn bei einer Verwertung nachweislich auch ein Erlös erzielt wurde. Nach § 10 Abs. 2 Vermögensgesetz bestünde, falls kein Erlös erzielt wurde, auch kein Entschädigungsanspruch. Der Petent habe daher unüberwindliche Beweisschwierigkeiten. Sie trägt darüber hinaus vor, daß im Vermögensgesetz die Regulierung von Reichsmarkversicherungen nicht berücksichtigt sei. Die im Einigungsvertrag vorgesehene besondere gesetzliche Regelung sei bisher nicht erfolgt. Sie erwähnt, daß im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes Petitionen eingegangen seien, die die Verjährung von Ansprüchen ehemaliger Mitglieder einer LPG gegenüber den heutigen Agrarunternehmen, die als Rechtsnachfolger aus den damaligen LPGen hervorgegangen sind, zum Gegenstand haben. Die Petenten kritisierten vor allem, daß die staatlichen Möglichkeiten bei der Gesetzgebung insoweit nicht ausgeschöpft würden, als die Verbindlichkeiten der Agrarunternehmen als Nachfolger der LPGen gegenüber den ehemaligen Mitgliedern der LPGen nicht hinreichend berücksichtigt würden. In diesem Zusammenhang erwähnt Frau Köhler auch die sogenannten „Kreispachtgeschädigten“. Diese Fälle hätten keine Berücksichtigung im Landwirtschaftsanpassungsgesetz gefunden. Die früheren Eigentümer machten in Petitionen geltend, daß sie heute besonders nachhaltig von der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch LPGen betroffen seien. Die Petenten wüßten nicht, gegen wen sie Ansprüche richten könnten, die durch die Nutzung ihrer Grundstücke durch die LPGen entstanden seien. Die LPGen verwiesen zumeist darauf, daß sie selbst mit den Eigentümern keinerlei Verträge eingegangen seien. Die ehemaligen Räte der Kreise, die mit den LPGen die entsprechenden Verträge zur Nutzung dieses Landes geschlossen hatten, hätten indes keine Rechtsnachfolger. Zwar gäbe es zwischenzeitlich auch Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, wonach Ansprüche gegenüber LPGen geltend gemacht werden können. Diese Ansprüche seien jedoch dann verjährt, wenn sie nicht innerhalb eines halben Jahres nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus weist Frau Köhler auf eine Reihe weiterer Petitionen hin, die beim Thüringer Landtag eingegangen sind und sich mit sogenannten „alten Seilschaften“ beschäftigen. Die Auseinandersetzung des Petitionsausschusses mit diesen Hinweisen auf Seilschaften stoße jedoch häufig an Grenzen. Die Prüfung des Verwaltungshandelns im Rahmen des Petitionsverfahrens habe sich nach dessen Rechtmäßigkeit zu richten. Die Überprüfung der Handelnden, also der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, auf ihre Geeignetheit für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst sei nur durch den Dienstherrn selbst mög-